

Schul- und Studienordnung

1. Zweck der Schul- und Studienordnung

Die Schul- und Studienordnung hält die rechtlichen Grundlagen für die Bildungsangebote des Bildungszentrums Xund fest und regelt die Grundsätze für die Lernenden und Studierenden.

2. Rechtliche Grundlagen

Die Bildungsangebote richten sich nach den aktuellen nationalen und kantonalen Gesetzen und Verordnungen, Rahmenlehrplänen oder Vorgaben des Stiftungsrates. Das Bildungszentrum kann übergreifende oder angebotsspezifische Regelungen erlassen.

3. Ausbildungskosten

Das Bildungszentrum informiert über die zu erwartenden Kosten auf der Website oder in Ausschreibungen.

Sämtliche Ausbildungskosten werden jeweils zum Voraus in Rechnung gestellt und müssen innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist bezahlt werden.

4. Rechte der Lernenden und Studierenden

Die Lernenden und Studierenden haben Anspruch auf die im entsprechenden Bildungsangebot beschriebenen Bildungseinheiten.

Die Lernenden und Studierenden haben das Recht auf angemessene Information und Beratung.

Die Lernenden und Studierenden erhalten für die Dauer des Bildungsangebotes einen entsprechenden Ausbildungsausweis.

Ein erfolgreicher Abschluss des Bildungsangebotes führt je nach Ausschreibung zu einer Kursbestätigung, Kurszertifikat oder Diplom.

Die Studierenden können einen Studierendenrat bilden, welcher aus- und weiterbildungsübergreifende Schulfragen behandelt und Gesprächspartner für die Schulleitung ist.

5. Pflichten der Lernenden und Studierenden

Die Lernenden und Studierenden verpflichten sich mit der Anmeldung, die geltenden Reglemente, Weisungen und Vorschriften des Bildungszentrums sowie die Anweisungen von Schulleitung, Lehrpersonen und Dozierenden einzuhalten.

Der Besuch der Bildungseinheiten ist obligatorisch. Die Unterrichtszeiten sind verbindlich und müssen eingehalten werden. Details sind in den jeweiligen Absenzenreglementen enthalten.

Lernende und Studierende tragen dazu bei, dass ein geordneter und niveaugerechter Betrieb stattfinden kann. Der Umgang miteinander ist geprägt von Respekt und Anstand.

Die Lernenden und Studierenden beteiligen sich aktiv, selbständig und eigenverantwortlich an den Bildungseinheiten und wenden die erforderliche Zeit für Selbststudium und Arbeitsaufträge auf.

Während des praktischen Unterrichts werden die eigenen Berufskleider mit persönlichem Namensschild und praxistauglichen Schuhen getragen. Es gelten dieselben Hygiene- und Bekleidungsvorschriften wie im Betrieb.

Das Benutzen des Mobiltelefons für private Zwecke ist nur während der Pausen erlaubt.

Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit bedürfen einer Genehmigung des zuständigen Prorektorats sofern ein Bezug zum Bildungszentrum hergestellt wird.

6. Disziplinarmaßnahmen

Bei Verstößen gegen Vorgaben und bei Nichteinhaltung von Weisungen und Reglementen können folgende Disziplinarmaßnahmen verfügt werden:

- a) Mündlicher Verweis,
- b) Ausschluss vom Unterricht,
- c) Schriftlicher Verweis,
- d) Androhung des Ausschlusses aus dem Bildungszentrum,
- e) Ausschluss aus dem Bildungszentrum

Die Lehrpersonen und Dozierenden sind befugt, mündliche Verweise auszusprechen und Lernende oder Studierende vom Unterricht auszuschliessen.

Das zuständige Prorektorat ist zudem befugt, einen schriftlichen Verweis zu erteilen und den Ausschluss aus der Schule anzudrohen.

Ein Ausschluss wird durch die Direktion verfügt. Bei schweren Verstößen kann jemand unmittelbar ausgeschlossen werden. Als schwerer Verstoss gelten insbesondere eine massive Verletzung der Pflichten der Lernenden und Studierenden oder ein Verhalten, welches im Hinblick auf die Berufsausübung als nicht tolerierbar zu beurteilen ist.

Den Studierenden ist das rechtliche Gehör zu gewahren.

Ab Disziplinarmaßnahme c) wird der Ausbildungsbetrieb informiert.

7. Datenschutz

Das Bildungszentrum gibt Daten und Informationen nicht an Dritte weiter. Ausnahmen gelten für folgende Fälle:

- Das Bildungszentrum und die Ausbildungsbetriebe haben gegenseitiges Einsichtsrecht in promotions-relevante Daten und Informationen wie Absenzen, Noten, formative Leistungsbeurteilungen und disziplinarische Massnahmen.
- Das Bildungszentrum gibt Behörden (Gerichte, Polizei etc.) Auskunft über Daten und Informationen, welche dies für die Ausführung ihres gesetzlichen Auftrages benötigen.

Video und Fotoaufnahmen von Bildungssequenzen für private Zwecke sind nicht erlaubt.

8. Rechtsmittel

Gegen Entscheide betreffend Disziplinar massnahmen, Zulassung, Promotion und Erteilung eines Diploms kann nach dem Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung¹ innert 20 Tagen beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege².

9. Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft und ersetzt die Studienordnung vom 1. Oktober 2016.

Luzern, 26. Juni 2017



Dr. Dominik Utiger
Stiftungsratspräsident



Jörg Meyer
Direktor

¹ SRL Nr. 430

² SRL Nr. 40